

Kurztitel

Bundes-Personalvertretungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 133/1967 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 334/1979

§/Artikel/Anlage

§ 14

Inkrafttretensdatum

31.07.1979

Außerkrafttretensdatum

16.07.1987

Text

- § 14. (1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,
- a) in Angelegenheiten im Sinne des § 9, die die Bediensteten des Ressorts betreffen, für die der Zentralausschuß errichtet ist, und die über den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen- und Fachausschüsse hinausgehen, mitzuwirken;
 - b) Vorsorge für ein einheitliches Vorgehen der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) zu treffen;
 - c) in den in § 10 Abs. 7 genannten Fällen tätig zu werden;
 - d) den Zentralwahlausschuß zu bestellen (§ 18 Abs. 2);
 - e) den Leiter der Zentralstelle im Falle des § 27 Abs. 3 zu beraten;
 - f) in den Fällen der §§ 27 und 28 mitzuwirken.
- (2) Im Falle des Abs. 1 lit. a finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.